

„Hilfekonferenz Aloisiuskolleg SJ“

(1) Grundlagen¹

Die Sendung des Jesuitenordens besteht im „Dienst am Glauben, der die Förderung der Gerechtigkeit notwendig mit einschließt“ (NC², 1,4, 1-2). Glaube und Gerechtigkeit stehen dabei nicht wie zwei unterschiedliche Bereiche nebeneinander, sondern greifen ineinander. Dieser Dienst gründet in der Überzeugung, dass jeder Mensch ein Ebenbild Gottes (Gen 1,26) ist und deswegen eine unantastbare Würde hat. Die Seelsorge, das iuvare animas bzw. die cura personalis an Jesuitenkollegien dient dieser Würde jeder Person im Kolleg. Alle Werke des Ordens, auch die Kollegien, stehen im Dienste dieser Sendung.³

In Jesuitenschulen und -internaten wird der Sinn für Gerechtigkeit geweckt und wachgehalten: „Mit besonderer Entschiedenheit müssen wir uns darum mühen, alle unsere Schülerinnen und Schüler so zu erziehen, dass sie sich für den Aufbau einer gerechteren Welt einsetzen und lernen, mit anderen und für andere zu arbeiten“ (NC VII, 5a (279), §1). Die Frage nach der Gerechtigkeit ist im Evangelium mit der Hinwendung zu den „Armen“ verknüpft. „Arm“ sind alle Menschen, die von der Teilhabe am Reichtum der Schöpfung und von der vollen Zugehörigkeit zur Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Armut bedeutet also Verletzung der Würde. Die Armen sind die Entwürdigten. Wenn Jesuitenpädagogik junge Menschen dahin führen will, „Menschen für andere“ zu sein, dann ist damit nicht nur ein besonderes Dasein für die Armen durch Einsatz für Gerechtigkeit gemeint, sondern noch grundlegender ein „Mit-sein“ mit ihnen auch im eigenen Kontext der Schule, um ihre Perspektive einzunehmen und von ihnen zu lernen.⁴

(2) Auftrag und Aufgaben

Die Hilfekonferenz handelt im oben genannten Sinne insofern als elementarer Bestandteil der cura personalis, der Seelsorge, am Kolleg. Sie ist Beratungsinstrument der Leitung. (Sie dient insofern der internen Beratung und steht - über die interne Beratung hinaus - nicht als Interventions- und Beratungsinstrument zur Verfügung. Ratsuchende Schüler/innen, Eltern, Mitarbeiter/innen treten mit ihren jeweiligen Anliegen an einen Pädagogen/beruflichen Mitarbeiter ihres Vertrauens oder an das Mitglied der Helferkonferenz, welches für die Koordination des jeweiligen Bereiches zuständig ist.)

Die Helferkonferenz dient der

- Klärung und Beratung inner- oder intrapersonaler und gruppenbezogener Konflikte. Sie dient in erster Linie dem Wohle des Kindes/Jugendlichen und handelt in dessen Sinne.

Sie vermittelt

- Begleitung in persönlichen Fragen, etwa auch in krisenhaften Situationen Einzelner und Gruppen.

Sie ist ein

- Hilfsmittel intrainstitutioneller Vernetzung und gewährleistet den wechselseitigen Austausch von Informationen über diagnostische Erkenntnisse, fachliche Einschätzungen und spricht ggf. Empfehlungen zur Einleitung weiterführender Schritte aus.

Sie ist Instrument zur

- Klärung des Auftrags- und Problemkontextes und zur
- Klärung bzw. Verhandlung der Rollen innerhalb des (Hilfe)Systems.

Die Konferenz berät,

- ob die internen Ressourcen ausreichen oder ob externe Helfersysteme zusätzlich einzuschalten sind.

Regelmäßige Evaluation und ggf. Weiterentwicklung des Beratungsrepertoires sind im Sinne des Qualitätsmanagements obligatorisch.

(3) Mitglieder der Konferenz

(1) Die Leitungen der Kollegsbereiche Schule und Internat. Diese können für Ihre Bereiche Vertretungen benennen. Im Einzelnen:

- der Schulleiter.

- als ständiger Vertreter: Der Beratungslehrer oder die Beratungslehrerin der Schule;
- ein Mitglied des Kollegiums des Externates

- der Internatsleiter

(2) Der Kollegsseelsorger (Moderation, Sitzungsleitung)

¹ vgl. Deutsche Provinz der Jesuiten (Hg.). Der jesuitische Charakter der Jesuitenkollegien. Kriterien für einen Prozess der Evaluation an Jesuitenkollegien und Kollegien in ignatianischer Tradition. München 2008.

² NC = Normae Complementariae

³ vgl. Deutsche Provinz der Jesuiten (Hg.). Der jesuitische Charakter der Jesuitenkollegien. Kriterien für einen Prozess der Evaluation an Jesuitenkollegien und Kollegien in ignatianischer Tradition. München 2008. S. 3

⁴ ebd. S. 7

(3) Fachexperten für die Bereiche des Kollegs:
die Lerntherapeutin
die Schulpsychologin (-psychiaterin)
die Kinderschuttsbeauftragte

(4) Tagungs- und Beschlussmodalitäten

1. Tagungsmodalitäten

1.2 Sitzungsfrequenz

Die Helferkonferenz tagt i.d.R. wöchentlich.

1.3 Öffentlichkeit und Protokoll

Die Beratungen sind nicht öffentlich. Ein internes Ergebnisprotokoll wird gefertigt.

1.4. Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung obliegt dem Kollegsseelsorger oder einem von ihm benannten Vertreter.

2. Lauf der Sitzung (exemplarisch)

2.1 Zusammentragen von Fällen

Die Mitglieder der Konferenz bringen eigenverantwortlich Fälle ein. Sie haben unter Einholung der notwendigen Zustimmungen die Möglichkeit, Fälle einzubringen, die an sie herangetragen werden. Bringt das moderierende Konferenzmitglied einen Fall ein, wird die Moderation bis zum Ende der Beratung des Falles von einem anderen Konferenzmitglied wahrgenommen.

2.2 Blick auf die Entwicklungen (Umsetzung, Auswirkungen) seit der jeweils vergangenen Konferenz.

2.3 Fallbearbeitung/-beratung

Die Fälle werden unter Maßgabe der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitet.

2.4 Zuständigkeit und Fallführung

Nach Darlegung eines Falles wird der Zuständigkeitsbereich (Schule, Internat) festgestellt und die zuständige Fallführung (Leitung, Beratungslehrer, Fachlehrer, Klassenlehrer, Erzieher etc.) festgelegt. Anschließend wird das Vorgehen des Fallführenden ggf. beraten. Die fallführende Person koordiniert alle Maßnahmen für ihren Bereich und ist für die Beteiligten (Schüler, Lehrer, Eltern) Ansprechperson. Ist die zuständige Leitung nicht selber fallführend, trägt sie Sorge dafür, dass die fallführende Person über der notwendige Schritt in Kenntnis gesetzt wird und diese umsetzt.

3. Beschlussmodalitäten

Die Konferenz ist ein Beratungsgremium. (Werden Beschlüsse zur Geschäftsordnung gefasst, geschieht dies mit einfacher Mehrheit. Die Leitungen der Bereiche können Tendenzabstimmung zur Erhebung eines Meinungsbildes durchführen. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist nicht bindend).

2014-06-15

Marco Mohr